

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1995

Geschäftszahl

94/18/1129

Rechtssatz

Auch dann, wenn die Behörde in sachverhaltsmäßiger Hinsicht entscheidend nicht auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sondern auf den Umstand abstellt, daß der Fremde Gesellschafter einer Personengesellschaft (hier: GmbH & Co KG) ist, liegt im Grunde des § 2 Abs 4 AuslBG idF 1993/502 deshalb eine Beschäftigung iSd § 2 Abs 2 AuslBG vor, weil die vom Fremden als Bauhelfer für die Gesellschaft erbrachten Arbeitsleistungen solche sind, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden.